

müssen, bitten, sie außerhalb des Plenums fortzusetzen, damit wir alle der Rednerin die gebührende Aufmerksamkeit zollen können. Herzlichen Dank. – Jetzt haben Sie endgültig das Wort.

Tanja Wagener (SPD): Als ich den Gesetzentwurf zur Änderung der gesetzlichen Befristungen und anderer Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums zum ersten Mal las, dachte ich, eine Formalie, ein Selbstläufer im Rechtsausschuss, im Parlament. Aber ich habe mich geirrt, im Rechtsausschuss haben CDU und FDP dagegen gestimmt.

Worum geht es bei diesem so überaus spannend klingenden Gesetzentwurf? Es geht – das sei vorweg gesagt – nicht um eine bahnbrechende Gesetzgebung. Es geht im Wesentlichen um formale Aspekte: eine Korrektur bzw. Aktualisierung von Begrifflichkeiten in Gesetzen. Es geht um Richtigstellungen von Bezugnahmen auf korrespondierende, in der Regel bundesrechtliche Vorschriften, die sich geändert haben. Schließlich geht es drittens um Änderungen oder Streichungen von Befristungen in betroffenen Gesetzen. Letztere waren die Gründe für die Neinstimmen im Rechtsausschuss.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, seit 2004/2005 steht das gesamte Landesrecht unter dem grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestandes. Verfallsklauseln oder gesetzlich verankerte Berichtspflichten sind beide grundsätzlich wichtige Instrumente, die darauf gerichtet sind, eine kontinuierliche Rechtsbereinigung und -korrektur zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, die Befristung in einigen Gesetzen zu streichen. Die SPD-Fraktion schließt sich diesem Anliegen aus mehreren Gründen an:

Erstens. Die zu ändernden Gesetze sind teils aufgrund bundesrechtlicher Regelungen weiterhin erforderlich, so zum Beispiel das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Niemand hat wohl die Absicht, das Gesetzbuch abzuschaffen.

(Vereinzelt Beifall von der SPD)

Von daher brauchen wir auch weiterhin das Ausführungsgesetz dazu – ohne entsprechende Befristung.

Weiterhin gibt es Gesetze, die sich bereits bewährt haben und teils mehrfach evaluiert wurden, sodass eine Befristung auch hier entbehrlich ist, so zum Beispiel das Schiedsamtsgesetz. Ich denke, auch da besteht Einigkeit, dass sich das Schiedsamtsgesetz bewährt hat und bei der Bevölkerung sehr gut angekommen ist. Es besteht kein Grund für eine Befristung.

Ein dritter Aspekt für uns, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen, ist, dass durch die Aufhebung von

Befristungen bei bereits evaluierten Gesetzen Bürokratie abgebaut wird, sprich, die Ministerien können sich auf die Gesetze konzentrieren, bei denen weiterer Evaluierungsbedarf besteht, und müssen sich nicht mit Altlasten herumschlagen.

Die frühere schwarz-gelbe Landesregierung hat eine andere, etwas rigidere Linie gefahren. Unsinnige Folge war, dass bei der Evaluierung weiterhin Vorschriften in den Blick genommen wurden, die ihre Erforderlichkeit in der Praxis längst unter Beweis gestellt hatten. Das wollen wir nicht. Dementsprechend werden wir zustimmen.

Die CDU hat ihre Ablehnung im Rechtsausschuss auch damit begründet, dass die maßgeblichen Berichte der Landesregierung bezüglich der einzelnen Gesetze bereits zu lange zurücklägen. Das finde ich erstaunlich; die Berichte wurden in den Jahren 2005 bis 2010 der schwarz-gelben Vorgängerregierung erstattet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von FDP und CDU, soweit anwesend, wir haben nicht so die Zweifel an den Einschätzungen der damaligen Landesregierung, aber Sie zweifeln scheinbar an Ihrer eigenen Landesregierung, die diese Einschätzung abgegeben hat. Wir teilen diese Bedenken jedenfalls nicht, zumal die betroffenen Gesetze, die im Gesetzentwurf genannt sind, nicht von so elementarer Bedeutung sind, dass wir auf einer aktuelleren Entscheidungsgrundlage bestehen müssten.

Vierter Grund für unsere Zustimmung zu dem Gesetz: Gesetze sind auch ohne Befristungsregelung nicht auf alle Zeiten zementiert. Wir brauchen nicht unbedingt übermäßig viele Befristungen. Die Landtagsfraktionen können jederzeit neue Gesetzgebungsprozesse anstoßen. Jeder Abgeordnete kann die Landesregierung mit neuen Fragen konfrontieren und so wiederum eine Berichterstattung herbeiführen. Insofern besteht nicht immer die Notwendigkeit einer Befristung.

Das sind für uns die maßgeblichen Gründe, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Das werden wir gleich tun. – Danke schön für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Frau Abgeordnete. – Für die CDU-Fraktion erteile ich Herrn Kollegen Kamieth das Wort.

Jens Kamieth (CDU): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu vorgerückter Stunde – später, als wir erwartet haben – beschäftigen wir uns noch mit einem besonderen Kleinod der Rechtspolitik. In der Tat sollten wir etwas genauer hinhören, weil wir anhand dieses nicht ganz so bedeutenden Vorgangs – da stimme ich der Kollegin Wagener zu – einiges über den

Umgang der Landesregierung mit diesem Hohen Hause erfahren können.

Mit insgesamt fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004/2005 haben die damaligen Regierungen die Befristung und ständige Überprüfung zur Grundlage vieler Gesetze gemacht. Sinn und Zweck dieser Regelung war die Entbürokratisierung, den Gesetzesbestand möglichst schlank zu halten und Gesetze zu streichen, die sich in der Praxis nicht bewährt haben.

Leider geht Rot-Grün wie schon in der letzten Wahlperiode in der jetzigen Wahlperiode zunehmend dazu über, Gesetze einfach pauschal zu entfristen,

(Dagmar Hanses [GRÜNE]: Stimmt gar nicht!)

sodass der ursprünglich beabsichtigte Effekt verfehlt wird.

Die angesprochenen redaktionellen Änderungen sind selbstverständlich unproblematisch, und wir könnten sie mittragen.

Kritisch zu beurteilen ist hingegen, dass zum Beispiel die Berichtspflicht in § 51 Schiedsamtsgesetz NRW gestrichen werden soll, ohne dass dem Landtag vorher ein aktueller Bericht über die Erfahrungen mit dem Gesetz vorgelegt wurde. In der Gesetzesbegründung wird diesbezüglich auf einen Bericht aus dem Jahr 2006 verwiesen. Schon der Respekt vor dem Landtag gebietet es, den Abgeordneten einen aktualisierten Bericht vorzulegen, anstatt von ihnen zu verlangen, auf der Grundlage einer acht Jahre alten Vorlage zu entscheiden. Acht Jahre! Wo bleibt da der Respekt vor diesem Hohen Hause?

Ähnlich ist es mit der Streichung von § 55 Abs. 2 Nachbarrechtsgesetz NRW. Auch hier liegt kein aktueller Bericht vor, der eine Streichung der Befristungsregelung rechtfertigt. Der letzte Bericht ist aus dem Jahr 2009, also stammt aus der vorletzten Wahlperiode.

Damit wir uns nicht falsch verstehen: Von 2005 bis 2010 wurde in diesem Hohen Hause sehr gute Politik gemacht, nach meiner Überzeugung sehr viel bessere als heute.

(Beifall von der CDU)

Da hatten Begriffe wie „Entbürokratisierung“, „Schonung der personellen Ressourcen in der Verwaltung“ und „sorgfältige Aufarbeitung der politischen Herausforderungen“ noch einen Wert.

Solange diese Landesregierung ihrer gesetzlichen Pflicht nicht nachkommt, dem Rechtsausschuss einen aktuellen Evaluierungsbericht zu den betreffenden Gesetzen vorzulegen, können wir einer Entfristung nicht zustimmen. Wir werden daher dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. – Danke.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Herr Abgeordneter. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Frau Kollegin Hanses.

Dagmar Hanses (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir können es an dieser Stelle sicherlich kurz machen.

Ich musste doch ernsthaft noch mal im Protokoll des Rechtsausschusses nachsehen, um festzustellen, wie die Opposition eigentlich abgestimmt hat; denn auch dort war es nicht wirklich kontrovers.

Das Vorgehen hier wundert mich schon; denn ich sehe nicht, dass CDU oder FDP wirklich etwas am BGB, am Schiedsamtsgesetz oder am Juristenausbildungsgesetz ändern wollen. Selbstverständlich hätten Sie als Parlamentarierinnen und Parlamentarier jederzeit die Gelegenheit, dazu Vorschläge einzubringen.

Wir finden diese Entfristungen und kleinen Änderungen absolut unproblematisch.

(Beifall von Sven Wolf [SPD])

Wenn Gesetze dauerhaft fortbestehen, muss man sie selbstverständlich nicht befristen. Wenn sie zwingend erforderlich sind und dauerhaft fortbestehen, muss man sie nicht ändern. Das ist nur unnötige Bürokratie und beschäftigt uns an der falschen Stelle. Jedes Gesetz kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Das ist doch eine unserer Aufgaben. Da gibt es überhaupt kein Problem.

Entgegen Ihrer eben gemachten Äußerung, Herr Kollege Kamieth: Mit dem Nachbarrechtsgesetz haben wir uns hier sehr wohl beschäftigt. Wenn Sie Fragen zu bestimmten Gesetzestatbeständen haben, dann können Sie die selbstverständlich hier und auch gegenüber der Landesregierung jederzeit stellen.

Wir finden das also völlig unproblematisch. Wir begrüßen auch, dass an einer Stelle die Formulierung von DM in Euro geändert wird. Ich denke, damit sind wir wieder auf aktuellem Stand. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Für die FDP-Fraktion spricht als nächster Redner Herr Kollege Wedel.

Dirk Wedel (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nicht nur das Justizgesetz insbesondere im Bereich des Dolmetscherwesens angepasst werden; vor allem soll bei acht Gesetzen die bisherige Befristungsregelung oder Berichtspflicht aufgehoben werden bzw. eine Berichtspflicht von drei auf fünf Jahre verlängert werden. Damit ist heute ein weite-